Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1791

26.8.1791 (Nr. 103)

Visual Library

Nro. 103. Pag. 544.

Carlsruher Zeitung.

Freytags den 26. August 1791.

Mit Hochfürstlich - Markgräflich - Badischem gnädigsten Privilegio.

Frankreich.

Nationalversammlung.

Verfolg der Sizung vom 18ten Aug.

Für alliene Personen, welche zur Anhaltung des Königs mitwürkten, wurden Belohnungen ausgeworfen, welche sich auf 200,000 Livres belaufen. 1) Der Gerichtshof zu Varennes erhält 2 Nationalhäuser als Eigenthum, das eine, Gericht darinn zu halten, das andre zur Caserne für eine Reuter - Compagnie; ferner. 2) 2 Kanonen und eine Fahne mit den 3 Nationalfarben und der Innschrift: Das dankbare Vaterland der Stadt Varennes; auch jeder Nationalgardist eine Flinte und einen Säbel. 3) Die Stadt Clermont eine Canone und 500 Flinten. Das nemliche bekommt auch die Stadt St. Menehould. 4) Der brave Postmeister Drouet zu St. Menehould 30,000 Liv. der Kammer - Procurator Sausse 20,000; der Bataillons - Commandant der Pariser Nationalgarde, Baison, 20000 Liv.; der Districtschreiber Guillaume 10000, Herr Mangin, welcher der Nationalversammlung zuerst Nachricht von des Königs Anhaltung brachte, 6000 Liv. der Wirth Leblanc und alljene brave Bürger zu Varrennes, welche den König zuerst anhielten, jeder 3000 Livres, mehrere andre 2000. 1000. 600. 500. 400. Livres nach ihrem Verdienst. Mit Anfang künftigen Jahrs wird für Briefe, Paquete, Gold, Silber ein nach einem besonders gedruckten Verzeichnis bestimmtes Porto bezahlt, (es ist viel wohlfeiler als bisher, wir müßen den Detail übergehen, da er für unsre Blätter zu weitläuftig ist.) Will man einen Brief nicht erbrechen, so ist man nicht verbunden, ihn anzunehmen. Zeitungen und öffentliche periodische Blätter zahlen vom gedruckten Bogen 8 Deniers. Für diesen Preis werden sie ins ganze Königreich versandt. Waaren Muster zahlen nur das Drittel von dem, was sie sonst nach ihrem Gewicht bezahlen sollten, nur müßen sie mit einem Kreutz von Papier umwikelt und nicht ganz verschlossen seyn. Zur Vereinigung der Flüsse sollen neue Canäle gegraben und andre Flüsse schiffbar gemacht werden. Auch soll für die Stadt Tournon, ihr Wasser zu verschaffen, ein Canal gegraben werden. Herr Delessart versicherte, itzt wäre die Versendung von 97 tausend Flinten vollendet, und die dißfalsigen Dekrete vollkommen in Vollzug gesetzt worden. Niemand, welcher eine Besoldung erhält, kann auch ein Gnadengehalt genießen. Die Friedensrichter und Mitglieder der Verwaltungskorps sind aber davon ausgenommen. Niemals kann ein Gnadengehalt nach 30 Dienstjahren höher als 2500 und nach fünfzig Jahren höher als 10 tausend Livres seyn. Alle von der National - Versammlung zuerkannte Pensionen können halb in Beschlag genommen werden, um damit etwaige Schulden zu bezahlen. Ueber die Einkünfte und Ausgaben der National-Cassen wurde folgendes decretirt: Die Schatzcommissarien sollen von itzt bis zum 15ten Sept. ein Verzeichnis aller Einnahmen und Ausgaben vom 1 Jan. 1790 bis den 1ten Sept. 1791. und zugleich darinn jene, welche vor Ernennung der Commissairs gemacht worden, vorlegen. Dieses Verzeichnis der Commissairs soll mit jenen der Aufsehers verglichen werden. Der Verwalter der ausserordentlichen Casse hat ein besonders Verzeichnis aller Einnahmen und Ausgaben, besonders der eingenommnen, ausgegebnen und verbrannten Assignate seit ihrer ersten Ausgebung zu überreichen. Diesem soll ein vollständiges Verzeichnis der Nationalschulden nebst den geleisteten und noch zu leistenden Rückzahlungen, auch allen rückständigen Contributionen beygefügt werden. Den Tag vor dem Schluß der Sessionen der Nationalversammlung soll ein Proces - Verbal über des Nationalschatzes Zustand durch Commissarien verfertigt, gedruckt und das Original der künftigen Gesetzgebung (Legislatur) übergeben werden. Gegenwärtig ist der Nationalversammlung Hauptbeschäfftigung: Finanzwesen und Vertheidigung Frankreichs sämtlicher Gränzen, (wovon wir immer das Wesentlichste mittheilen werden.) Der von der Nationalversammlung, in die rheinischen Departements gesandte Commissair, Herr Phelines, hat der Nationalversammlung, nach seiner Zurückkunft von seinem Auftrag, Nachricht und Rechenschaft gegeben;

seine Berichte sind für die Nation ungemein beruhigend; die Festungen mit allen Kriegsnothwendigkeiten so angefüllt, daß sie, würden sie auch belagert, die Belagerung muthig aushalten und den Feind mit solchem Widerstand beschäfftigen könten, daß seine Hoffnungen scheitern müßten; auch ausser diesen Festungen die Truppen mobil zu machen, ist man in beständiger Thätigkeit; Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse werden überall aufgehäuft, der Feldzug kann jeden Augenblick eröffnet, die zur Bewachung der Grenzen abgegangne Festungsgarnisonen, durch harmonisch getroffne Anstalten ersetzt und der nöthige Artillerietrain gleich mitgenommen werden; allen Gefahren, welche man, um uns in Furcht zu setzen, durch Uebelgesinnte verbreitet, fehlt das Siegel der Wahrheit, sie verdienen demnach, als Hirngespinste, um so weniger Glauben, da alle öffentliche Beamte unermüdet wachen, von jeder Gefahr, wie sie entsteht, sogleich unterrichtet zu werden, um derselben mit gehörigen Klugheits- und Vorsichtsregeln schleunig entgegen arbeiten zu können. Dieser hohen Versammlung kann ich überdem mit wahrer innrer Zufriedenheit versichern, daß alljene Personen, welche sich sowohl durch aufgeklärtes als patriotisches Denken so ausgezeichnet haben, so, die Nation oder diese Versammlung berechtigte Zutrauen in sie zu setzen, dieses Zutrauen dadurch um so mehr verdienen, da sie allen von der Nationalversammlung, zur Vertheidigung des Königreichs beschloßnen, vom Kriegsminister ausgeführten Hauptanstalten, ihren vollkommensten Beyfall geben und an ihrem Theil unermüdet thätig seyn werden jedem, feindlichen Angriff aufs kräftigste zu widerstehen und ihn sogleich zu zernichten.

Auszug aus der französischen Constitution.

Zweyter Art. die Regentschaft betref. Fortsetzung.

4) Der Regent kann, bevor er den Eid der Nation, dem Gesetz und dem König (bey dessen Minderjährigkeit) treu zu seyn, nicht abgelegt hat, seine Amtsverrichtungen nicht antreten; und hat, so lang des Königs Minderjährigkeit dauert, alle ihm übertragne und zu deren Ausübung ihm anvertraute Gewalt anzuwenden, die von der Nationalversammlung seit 3 Jahren beschloßne Constitution zu handhaben und der Gesetze Ausübung zu besorgen. 5.) So lang der Regent seine Amtsverrichtungen noch nicht angetreten, bleibt der Gesetze Sanction verschoben, alsdann fahren die Minister fort, alle Handlungen der ausführenden Gewalt unter ihrer Verantwortlichkeit zu versehen. 6.) Sobald der Regent den Eid abgelegt, bestimmt die gesetzgebende Versammlung dessen Besoldung, welche die ganze Regierung hindurch unabänderlich bleiben muß. 7.) Des Königreichs Regentschaft, giebt auf des minderjährigen Königs Person kein Recht. 8.) Des minderjährigen Königs Pflege, wird dessen Mutter überlassen; hat er aber keine mehr, oder sie habe sich während seiner Minderjährigkeit wieder verheyrathet, so wird dessen Pflege der gesetzgebenden Versammlung übertragen. Weder der Regent, noch seine Nachkommen, oder Personen weiblichen Geschlechts können dazu gewählt werden. 9.) Würde der König wahnsinnig, wäre dieses allgemein erkannt und durch die gesetzgebende Versammlung, nachdem sie von Monat zu Monat 3 verschiedne Berathschlagungen darüber angestellt, erklärt worden, dann erst tritt, so lang der Wahnsinn dauert, der Fall der Regentschaft ein.

Dritter Artikel. Des Königs Familie betreffend.

1.) Jeder vermuthliche Thronerbe wird, Königl. Prinz genannt; ohn' einen Schluß der gesetzgebenden Versammlung und der Einwilligung des Königs darf er das Königreich nicht verlaßen; verläßt er solches nach seiner Volljährigkeit von 18 Jahren und wird nach vorhergegangner Proclamation der gesetzgebenden Versammlung dazu aufgerufen, dennoch nach Frankreich nicht wieder zurückgekehrt, so wird er angesehen, als hab' er auf das Recht der Thronfolge Verzicht gethan. 2.) Ist der vermuthliche Thronerbe noch minderjährig, so ist der volljährige zur Regentschaft gerufne Verwandte verbunden, im Königreich zu residiren. Wär' er aus dem Königreich gegangen und käm' auf der gesetzgebenden Versammlung Auffordrung nicht wieder herein, so wird auch dafür gehalten, er habe auf sein Recht zur Regentschaft, Verzicht gethan. 3.) Verlassen des minderjährigen Königs Mutter oder der gewählte Verpfleger das Königreich, so sind beyde der Königl. Pflege verlustig. Verließ die Mutter des vermuthlichen Thronerben das Königreich, so könnt' ihr, auch nach ihrer Zurückkunft, dessen Pflege nicht mehr anvertraut werden, ausser, sie würde durch einen Schluß der gesetzgebenden Versammlung wieder dazu berechtigt. 4.) Alle übrigen Mitglieder der Königl. Familie, sind nun denen mit allen Bürgern gemein habenden Gesetzen unterworfen. 5.) Soll ein Gesetz gemacht werden, welches, des minderjährigen Königs und des minderjährigen vermuthlichen Thronerben Erziehung anordnet. 6.) Der Königl. Familie Mitglieder erhalten zur ihrer Apanage keine liegende Güter. 7.) Des Königs folgende Söhne, sobald sie 25 Jahr alt sind, oder sich verheyrathen, erhalten eine Apanage Rente, welche die gesetzgebende Versammlung bestimmen wird, welche aber nach Absterben des männlichen Stamms aufhört.

Vierter Artikel. Die Minister betreffend.

1.) Nur der König hat das Recht, Minister zu wählen und zurück zu rufen. 2.) Kein Befehl vom König darf ausgeführt werden, er muß vorher, von

ihm selbst unterschrieben und von dem Minister, oder dem Oberaufseher dieses Fachs mit Gegenunterschrift bezeichnet werden. 3) Die Minister sind, wegen allem Verbrechen gegen die Nationalsicherheit und die Constitution, wegen jedem Attentat gegen persönliches Eigenthum und persönlicher, Sicherheit, wegen jeder Verschwendung ihnen für die Verwaltung ihres Fachs anvertrauter Gelder, verantwortlich. 4.) Niemals kann mündlicher, oder schriftlicher Befehl des Königs, einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen. 5.) Jedes Jahr sind die Minister verbunden, der gesezgebenden Versammlung, bey Eröffnung ihrer Seßion die Uebersicht der Ausgaben ihrer Departements vorzulegen, von Verwendung, der dazu bestimmten Summen, Rechenschaft zu geben, und jene Mißbräuche, welche in verschiedne Theile der Regierung möchten eingeschlichen seyn, anzuzeigen, 6.) Kein würklich angestellter, oder ausser Dienst sich befindlicher Minister, kann seiner Verwaltung wegen ohne ein Dekret der gesezgebenden Versammlung peinlich verfolgt werden. Ausser wenigen den Ausschüßen zur neuen Untersuchung übergebnen Artikeln, ist nun der ganzen französischen Constitution Revision geendigt. Nächstens wird das Fehlende nachfolgen, so daß wohl in dieser Woche dieses große für das Wohl unsier Nation und der ganzen Menschheit, nützliche Werk vollendet werden wird.

Paris, vom 18 August.

Der spanische Gesandte soll Befehl erhalten haben, hiesige Stadt zu verlassen, jedoch vorher beym König seine Abschiedsvisite abzustatten. Alle Minister haben itzt freyen Eingang in die gesetzgebende Versammlung, daselbst ihre angewißene Stellen und sollen über alles ihre Verwaltung betreffende, auch über die Abfassung der Gesetze, sobald ihnen zu reden erlaubt ist, angehört werden. Ausser Herrn von Coigny wuede noch ein andrer Gesandter, Herr von Louis, nach Deutschland gesandt, des Königs Verwandte und übrigen Ausgewanderten dahin zu vermögen, auf jedes feindseelige Unternehmen Verzicht zu thun und den Augenblick zu benutzen, wo Ludwig der 16te die Constitutionsakte annehmen wird, um in ihr Vaterland als friedliebende Bürger wieder zurückkehren zu können. Der Nachfolger des verstorbnen Deys von Algier ist Sodi - Hassan und ein großer Freund der Franken. Er war dessen erster Minister und ist ohngefehr 50 Jahr alt. Er verlangte zur Begleitung seines Schiffs, welches in Constantinopel seine Investitur hohlen soll, eine französische Fregatte, es wurd' ihm auch mit Vergnügen von der Nationalversammlung bewilligt.

Strasburg, vom 22 Aug.

Vorige Woche war in Gamsheim grosser Aufruhr. Die Aristokraten stellten einen Knaben an, den constitutionellen Pfarrer zu beschimpfen. Die Patrioten nahmen sich seiner sehr an. Der Streit begann, man läutete Sturm. Gamsheim liegt am Rhein. Die benachbarten Ortschaften vermutheten von den Aristokraten einen Einfall. Sie stürmten auch und in wenig Stunden waren 4000 Nationalgarden zu Fuß und zu Pferd, mit Ober und Untergewehr zu Gamsheim, den Aufrührer dieser Armee lebendig oder tod hieher zu liefern. Der Commandant des Schweizerregiments Vigier erhielt vom Kanton Freyburg den gemessensten Befehl, allen Offiziers und Soldaten seines Regiements zu verbieten, die patriotischen Klubbs zu besuchen, weil sie der Kriegszucht und Subordination schädlich werden könnten. Herr von Parapicini las den Befehl dem Regiment vor und ermahnte es zur Befolgung des Innhalts. Allein das Departementsdirectorium, welchem Herr General Gelb Abschrift davon sandte, berathschlagte sich darüber und erklärte: Im ganzen Reich könnte andre Souverainität als die der französischen Nation und keine andre als von gesammter Nation gemachte Gesetze statt finden und da die Nationalversammlung allen Regimentern durch ein Decret erlaubt habe, diesen Versammlungen beyzuwohnen, so dürften sie auch friedlich in den Klubbs zusammen kommen.

Madrit, vom 22 Jul.

Den 19ten dieses wurd' ein sich auf im Königreich Spanien wohnhafte Fremde beziehendes Dekret bekannt gemacht. Allen Richtern und Magistraten wird darinn befohlen, dieselbe unter einem feyerlichen Eid sich zu folgenden Verbindungen anheischig machen zu lassen: 1) Sich zur römisch-katholischen Religion zu bekennen; 2) dieser Religion und dem Souverain treu zu seyn; 3) jedem fremden Privilegium, so wie aller Beziehung, Vereinigung oder Abhängigkeit von dem Land, wo sie gebohren sind, mit dem Versprechen zu entsagen, sich der Protektoin desselben, oder seiner Botschafter, Minister oder Konsuln nie zu bedienen, alles bey Strafe der Galeeren, oder unbedingter Vertreibung aus dem Königreich nebst Confiscirung aller Güter, welche sie daselbst besitzen würden. Diejenige die diese Bedingungen nicht eingehen wollen, haben 16 Tage, sich aus Ihrem Wohnort und 1 Monat, aus dem Reich zu entfernen, zum Termin erhalten. Man sieht voraus, daß Viele sich in diesem Fall befinden. Mehrere machen sich schon zur Abreise bereit, besonders Franzosen, welche durch eine Gesinnung, die man National nennen kann, hier eben so sehr, als in irgend einem andern Land belebt, und die fast alle, durch diesen heiligen Enthusiasmus hingerissen, lieber ihre Hoffnungen, ihr Vermögen aufopfern, lieber alles verlassen, als ihr Vaterland abschwören wollen. Man zählt 90,000 Franzosen im

Reich. Die Rede geht, die fremden Gesandten würden gegen dieses Dekret einkommen.

Regenspurg, vom 17 Aug.

Das den 6. dieses zu Stand gekommne Reichsgutachten besteht aus 7 Punkten und ist folgenden Innhalts: 1.) Erklären die Stände, daß auf den zwischen dem deutschen Reich und der Krone Frankreich bestehenden Verträgen und Friedensschlüssen fest zu beharren und dieselben für vollkommen unverletzt und vollgültig zu halten seyen, auch von Reichswegen auf einseitige Bündnisse und Verträge, welche verschiedne Stände mit der Krone Frankreich abgeschlossen, nicht die geringste Rücksicht genommen werden könne. 2.) Erkläre man die Dekrete der französischen Nationalversammlung, welche die Besitzungen mehrerer deutschen Reichsstände und Angehörigen betreffen, für willkührliche Beeinträchtigungen, Verletzungen und Kränkungen und folglich für nichtig und Friedensschlußwidrig. 3.) Statte man Kayserl. Majestät für das unter dem 4. Dec. vorigen Jahrs an den König von Frankreich erloßne Schreiben den verbindlichsten Dank ab. 4.) und 5. Da die hierauf von dem König von Frankreich unterm 19. Merz dieses Jahrs in Wien abgegebne Antwort weder durch ihre äussere Form (indem sie nicht in der zwischen dem deutschen Reich und Frankreich üblichen lateinischen, sondern in französischer Sprache abgefaßt war,) noch durch den Innhalt selbst den Erwartungen des Reichs genug gethan; so überlasse man es dem weissesten Ermessen Sr. Kayserl. Majestät etwaige weitre Vorstellungen bey der Krone Frankreich dießfalls machen zu lassen. 6.) und 7.) wird Kayserl. Majestät ersucht, von dem Erfolg dieser Vorstellung der Reichsversammlung von Zeit zu Zeit Nachricht zugehen zu lassen und bey den sämmtlichen Reichskreisen Vorkehrungen zu veranlassen, wodurch sowohl die Verbreitung gefährlicher Schriften verhindert, als auch Ruhe und Ordnung im deutschen Reich erhalten werden könne.

Wien, vom 17 Aug.

Der französische Bothschafter, Herr von Noaille erscheint noch immer nicht bey Hof und ist, in jedem Betracht, als bloser Privatmann hier anzusehen. In unsern Staaten werden itzt gegen 700 tausend Juden gezählt; da solche, im Fall eines Kriegs auch Dienste leisten und Stückknechte zum Fuhrwesen liefern müssen, so haben sie, ihren Patriotismus an den Tag zu legen, statt diesem, ohne ihren gewöhnlich abzutragenden Tribut, sich freywillig erbothen, jährlich ein Regiment zu stellen, welches Anerbiethen, auch von Sr. Maj. dem Kayser angenommen worden seyn soll. Fünf Infanterieregimenter sind befehligt worden, nach Italien zu marschiren, um, wie es heißt, die Truppen des Königs von Sardinien zu verstärken.

Aus der Schweitz, vom 19 August

Herr Abbe von Raze, Agent des Fürsten-Bischoffs von Basel zu Paris, soll an seinen Herrn geschrieben haben, die Nationalversammlung würde noch keinen Commissair dahin senden, weil sie von den fremden Mächten noch nicht anerkannt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Strasburg fangen dermalen viele freywillige Nationalgarden wechselweise an, allene Theile unsrer Festungswerke zu zernichten, welche nicht zu dieser Stadt Vertheidigung dienen, sondern der Despotismus vor 100 Jahren erbauen ließ, um dasige Bürger im Zaum zu erhalten, sobald es ihnen einfallen sollte, dasselbe abzuschütteln.

Die Nordamerikaner werden, nach Nachrichten vom 10ten May, von den Wilden mit einem Ueberfall bedroht. Letztre wollen sie mit 40,000 Mann, in 3 Kollonnen, an verschiednen Orten überrumpeln; sie werden aber zuvorkommen und selbst den Feldzug eröffnen. Diesen Ueberfall haben sie dem Neid ihrer Nachbarn zu danken, welche ihres entscheidend blühenden Zustands Anfang und die schnellen, sich freylich erst entwickelnden Fortschritte ihres Handels und Fabriquen nicht gerne sehn, aber auch dieses wird die Festigkeit ihrer Freyheit nicht erschüttern.

Der Grosbrittanische Obrist Hardley, hat in Ostindien, ein Detaschement des Tippo-Saibs von 5000 Mann, mit 4000 gänzlich geschlagen, 1000 getödtet und 3000 zu Gefangnen gemacht; Tippo-Saibs Vater wurde sein Pferd erschossen, er selbst aber fiel schwer verwundet nieder, vertheidigte sich dennoch, als ein Soldat ihm seinen Turban als Siegeszeichen rauben wollte, so lang, biß ihm sein Kopf abgehauen wurde.

Nach neuern Nachrichten, aus Nemirow in Polnischen Ukraine vom 10ten July soll bey Braila zwischen den Russen und Türken, unter des Großvziers Anführung wieder eine 12 stündige blutige Schlacht vorgegangen, diese von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr gedauert, Vormittags die Türken, Nachmittags die Rußen gesiegt, endlich die Festung an die Rußen mit Sturm übergegangen, sie aber 5000 Mann verlohren haben; so endigte sich dieses Jahr der Rußisch-Türkische Krieg, welcher beyderseits, ohngefehr eine halbe Million Menschen kostet.

Von Freyburg im Breisgau wird gemeldet daß Kardinal, Fürst Bischoff von Rohan habe die Commenturey des deutschen Ordens dieser Stadt erhalten um daselbst, seine Wohnung aufzuschlagen.